

Inhaltsverzeichnis

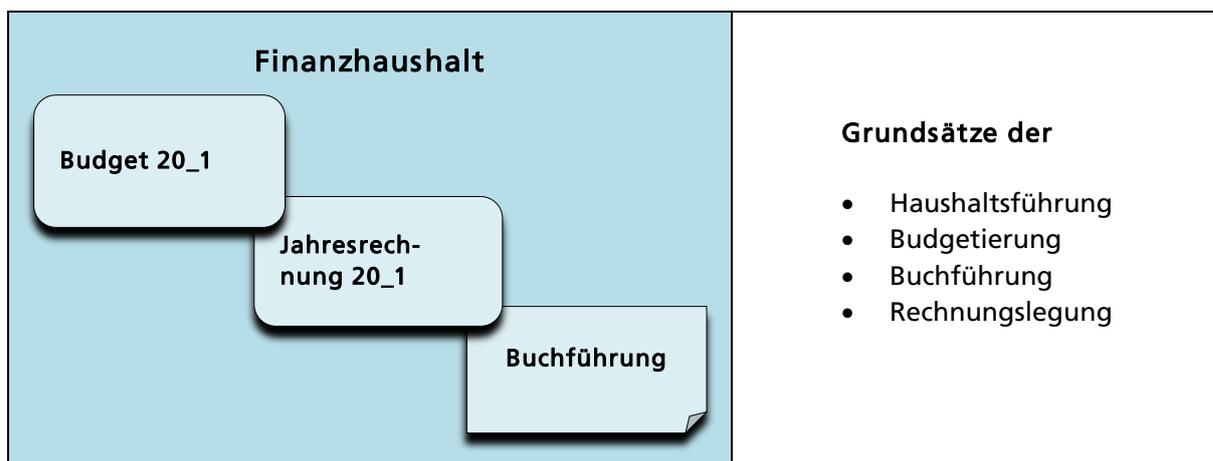
4	Finanz- und Rechnungsgrundsätze	2
4.1	Allgemeines	2
4.2	Grundsätze der Haushaltsführung.....	2
4.2.1	Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip)	2
4.2.2	Haushaltsgleichgewicht	2
4.2.3	Sparsamkeit	2
4.2.4	Dringlichkeit	2
4.2.5	Wirtschaftlichkeit	2
4.2.6	Verursacherfinanzierung	3
4.2.7	Vorteilsabgeltung.....	3
4.2.8	Verbot der Zweckbindung von Gemeindesteuern	3
4.3	Grundsätze der Budgetierung	3
4.3.1	Vorherigkeit.....	3
4.3.2	Qualitative Bindung	3
4.3.3	Quantitative Bindung	3
4.3.4	Zeitliche Bindung	3
4.3.5	Bruttokreditprinzip	3
4.4	Grundsätze der Rechnungslegung.....	4
4.4.1	Verständlichkeit.....	4
4.4.2	Vorsichtigkeit.....	4
4.4.3	Verlässlichkeit	4
4.4.4	Wesentlichkeit.....	4
4.4.5	Vergleichbarkeit	4
4.4.6	Bruttodarstellung	4
4.4.7	Jährlichkeit.....	4
4.4.8	Vollständigkeit	5
4.4.9	Genauigkeit	5
4.4.10	Klarheit.....	5
4.4.11	Wahrheit	5
4.4.12	Periodizität / Abgrenzung	5
4.4.13	Sollprinzip	5
4.5	Grundsätze der Buchführung.....	6
4.5.1	In formeller Hinsicht.....	6
4.5.2	In materieller Hinsicht.....	6

4 Finanz- und Rechnungsgrundsätze

4.1 Allgemeines

Das [Gemeindeggesetz vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1) unterscheidet nach den Grundsätzen der Haushaltsführung, der Budgetierung, der Buchführung und der Rechnungslegung.

Finanz- und Rechnungsgrundsätze dienen als Leitlinien zur Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung sowie der Führung des Finanzhaushaltes.



4.2 Grundsätze der Haushaltsführung

Gemäss § 136 GG richtet sich die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

4.2.1 Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip)

Die Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage (§ 136 GG). Die Behörden haben sich an die bestehenden Erlasse (übergeordnetes und eigenes Recht) zu halten.

4.2.2 Haushaltsgleichgewicht

Die Erfolgsrechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein (§§ 136 und 144 GG). Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.

4.2.3 Sparsamkeit

Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sparsamkeit heisst auch Vermeidung von Ausgaben.

4.2.4 Dringlichkeit

Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

4.2.5 Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist jene Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen (z.B. mit einer Kosten-Nutzen-Rechnung) zum Ziel führt. Die Wirtschaftlichkeit strebt den optimalen und kostengünstigen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung an.

4.2.6 Verursacherfinanzierung

Die Nutzniesser besonderer Leistungen (z.B. Wasserbezug) und die Verursacher besonderer Kosten (z.B. Abfallbeseitigung) haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen. Die Kosten werden bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer öffentlichen Lieferung oder Leistung fällig.

4.2.7 Vorteilsabgeltung

Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen (z.B. bei Nutzung der Strasseninfrastruktur oder von Sicherheitsstrukturen) sind angemessene, dem Nutzenvorteil entsprechende Beiträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.

4.2.8 Verbot der Zweckbindung von Gemeindesteuern

Zur Deckung einzelner Ausgaben oder zur Bildung von Vorfinanzierungen dürfen keine festen Anteile der Steuern (Fiskalertrag, Sachgruppe 40) verwendet werden.

4.3 Grundsätze der Budgetierung

Im Zusammenhang mit dem **Budget** gelten folgende Grundsätze:

4.3.1 Vorherigkeit

Die Beschlussfassung über das Budget hat vor Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres zu erfolgen (§ 139 GG).

4.3.2 Qualitative Bindung

Ein beschlossener Budgetkredit darf nur für den mit dem Konto bezeichneten Zweck verwendet werden (§ 145 GG). So ist es beispielsweise nicht gestattet, Büromaterial, Spesen und Entschädigungen an Dritte über den Budgetkredit «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» zu verbuchen.

4.3.3 Quantitative Bindung

Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe des im Budget bewilligten Kredites getätigt werden (§ 145 GG). Reicht ein Budgetkredit nicht aus oder enthält das Budget keinen Kredit, so ist durch das zuständige Organ ein Nachtragskredit beschliessen zu lassen (§ 146 GG). Budgetkreditübertragungen zwischen verschiedenen Konten oder die Ausschöpfung eines Kredites mit Rechnungsabgrenzungen sind nicht zulässig.

4.3.4 Zeitliche Bindung

Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Ein Kredit gilt dann als verwendet, wenn die Verpflichtung eingegangen worden ist. Ausgaben sind demjenigen Rechnungsjahr zu belasten, in welchem diese effektiv angefallen sind oder die Verpflichtung eingegangen wurde. Die Verbuchungen von Ausgaben, die keine sind und lediglich zur Ausschöpfung eines Kredites dienen (Kreditübertragungen auf das folgende Jahr), sind nicht gestattet.

4.3.5 Bruttokreditprinzip

Eine Budgetposition ist brutto, also zu den Gesamtkosten, ohne Verrechnung von Transferleistungen wie Subventionen, Kostenbeiträgen oder anderen Geldzugängen zu beschliessen. Das beschränkte Bruttokreditprinzip weicht von dieser Regel ab, sofern Geldzugänge zu Gunsten eines Vorhabens vertraglich fest vereinbart sind. In einem solchen Fall wird zur Bestimmung der Finanzkompetenz die Nettoausgabensumme herangezogen. Weitere Ausführungen zu diesem Thema siehe Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen».

4.4 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Grundsätze zur Rechnungslegung sollen ein Bild des Finanzhaushalts wiedergeben, welches möglichst nahe der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht (sogenannte «true and fair view»). Abweichungen von diesen HRM2-Grundsätzen sind im Anhang¹ zur Jahresrechnung anzugeben und zu begründen.

Die Rechnungslegung zur Jahresrechnung hat sich gestützt auf § 147 Abs. 4 GG an den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Vorsichtigkeit, der Verlässlichkeit, der Wesentlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung auszurichten.

4.4.1 Verständlichkeit

Die Rechnungslegung muss klar, verständlich und nachvollziehbar (nachprüfbar) sein.

4.4.2 Vorsichtigkeit

Bilanzpositionen sind nach dem Vorsichtsprinzip zu bewerten: Liegen bei einer aktiven Bilanzposition zwei Werte zur Auswahl vor, wird der tiefere Wert eingesetzt. Liegen bei einer passiven Bilanzposition zwei Werte zur Auswahl vor, wird der höhere Wert eingesetzt. Weitere Ausführungen zur Bilanzbewertung finden sich in den Kapiteln 13 «Bilanz» und 14 «Bilanzbewertung».

4.4.3 Verlässlichkeit

Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung zur Jahresrechnung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkür- und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen. Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).

4.4.4 Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden. Zu diesem Zweck sind Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt worden.

4.4.5 Vergleichbarkeit

Gemäss dem Grundsatz der Vergleichbarkeit sollen die Jahresrechnungen gleichartiger öffentlicher Körperschaften und anderer Verwaltungsinstitute, sowohl untereinander, als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein (stetig bei Anwendung gleicher Massstäbe). Grundsätze sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

4.4.6 Bruttodarstellung

Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung, Aktiven und Passiven der Bilanz sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.

Darüber hinaus gelten folgende weitere Prinzipien:

4.4.7 Jährlichkeit

Die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung erfolgt für ein Kalenderjahr (§ 147 Abs. 2 GG).

¹ Dokument A0 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

4.4.8 Vollständigkeit

Alle bilanzfähigen Aktiven und Passiven sind zu bilanzieren. Sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Jahresrechnung aufzuführen. Sonderrechnungen und Nebenrechnungen sind zu integrieren bzw. zu konsolidieren.

4.4.9 Genauigkeit

Werden Berechnungen zur Festlegung von Beträgen (Budgetierung, Rechnungsabgrenzungen) notwendig, so sind diese Beträge so genau wie möglich zu ermitteln.

4.4.10 Klarheit

Die sachgerechte Gliederung des Budgets und der Jahresrechnung ist nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell vorzunehmen. Konten sind verständlich und eindeutig zu bezeichnen.

4.4.11 Wahrheit

Die **formelle** Bilanzwahrheit umfasst einerseits die rechnerische Richtigkeit der Jahresrechnung einschliesslich sämtlicher Nebenrechnungen und der zu Grunde liegenden Buchungsbelege (z.B. als Excel-Tabellen). Dazu gehört die Abstimmung der Jahresrechnung mit allen Belegen (wie z.B. Inventare, OP-Listen, Abschlussbelege, Hauptbuch- und Hilfskonten).

Die **materielle** Bilanzwahrheit verlangt, dass die in der Jahresrechnung aufgeführten Bestände und Geschäftsvorgänge auch tatsächlich (rechtskonform) existent sind. Es dürfen keine fiktiven Posten ausgewiesen werden.

4.4.12 Periodizität / Abgrenzung

Aufwendungen und Erträge sind im demjenigen Rechnungsjahr auszuweisen, in dem der Rechtsgrund entstanden ist. Auf Abgrenzungen kann verzichtet werden, wenn sie unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen (Erfolgsrechnung: 20% der jeweiligen Aktivierungsgrenze; Investitionsrechnung: Die jeweilige Aktivierungsgrenze).

4.4.13 Sollprinzip

Das Sollprinzip stellt einen Teilaspekt für Abgrenzungen von Forderungen und Verpflichtungen dar. Guthaben, die am Bilanzstichtag fakturiert sind oder fakturierbar sind (Steuern aus Vorbezug, Gebühren, Entgelte) sind als Forderungen auszuweisen (Vollständigkeit).

Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag rechtsverbindlich durch Fakturen zu Lasten der Jahresrechnung bestehen, sind als Kreditoren auszuweisen (Vollständigkeit).

4.5 Grundsätze der Buchführung

Die Buchführung ist gestützt auf der Grundlage von § 147 Abs. 3 GG den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung, nämlich vollständig, wahrheitsgetreu, systematisch, belegbar und nachprüfbar, zu führen.

Es werden folgende Kriterien unterschieden:

4.5.1 In formeller Hinsicht

- Der Grösse der Gemeinde angepasste Organisation des Rechnungswesens;
- Anwendung branchentauglicher Buchhaltungs-Software;
- Einhaltung des vorgeschriebenen Rechnungslegungsmodells;
- Tagfertig und chronologisch erfasste und verbuchte Geschäftsfälle;
- Keine Buchung ohne Beleg;
- Plausible Kontierungs-, Buchungs- und Zahlungsvermerke, keine Bleistiftvermerke;
- Klare Kennzeichnung von Korrekturen in der Buchhaltung;
- Nachprüfbarkeit der Geschäftsfälle vom Grundbeleg bis zum Rechnungsausweis oder umgekehrt vom Rechnungsausweis zum Grundbeleg;
- Sammelbuchungen werden durch die Buchhaltungssoftware automatisch im Journal nachgewiesen;
- Zweckmässige und kontinuierliche Belegablage;
- Einhaltung der gesetzlichen Editionsspflicht und Archivierung aller Dokumente und Datenbestände;
- Wahrung der Kontinuität in der Buchführung und in der Rechnungslegung;
- Visumsregelungen für Behörden, Kommissionen und Funktionsträgern. Wer visiert was und was wird doppelt visiert (4-Augenprinzip);
- Erklärung zur Jahresrechnung (s. Gliederung und Darstellung der Jahresrechnung) und die Inventare sind von der Finanzverwaltung zu unterzeichnen;
- Sicherstellung einer systematischen Datensicherung und Gewährleistung der jederzeitigen Wiederherstellung (Lesbarkeit) von digital archivierten Daten.

4.5.2 In materieller Hinsicht

- Die gebuchten Geschäftsfälle müssen den Tatsachen entsprechen (Wahrheit);
- Die Buchhaltung muss lückenlos und einwandfrei geführt werden (Vollständigkeit);
- Die Geschäftsfälle müssen periodengerecht verbucht werden (Periodizität);
- Die rechnerische Richtigkeit muss gewährleistet sein (Richtigkeit);
- Richtige Bilanzierung der Aktiven und Passiven unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bewertungsgrundsätze (Vorsichtsprinzip);
- Aktiven und Passiven, die in der Bilanz als Sammelposten ausgewiesen werden (Debitoren, Wertschriften, Liegenschaften, Mobilien, Kreditoren usw.) sind durch detaillierte Inventare nachzuweisen (Nachprüfbarkeit);
- Einführung und Festlegung von angemessenen organisatorischen Massnahmen zum Schutz des Vermögens, zur Förderung der Zuverlässigkeit der Buchführung und zur Einhaltung der gesetzlichen Normen (vgl. Kapitel 25 «Internes Kontrollsystem»).